

Verhaltenskodex für Lieferanten

Dieser Verhaltenskodex für Lieferanten gilt für Novanta Inc. und ihre Tochtergesellschaften, Unternehmen und Marken.

Novanta Inc. und ihre Tochtergesellschaften (zusammen "Novanta") verpflichten sich, Geschäfte zu tätigen und Materialien und Komponenten zu beziehen von verantwortungsbewussten Lieferanten ("Lieferanten"), die die höchsten geltenden rechtlichen und ethischen Standards erfüllen. Um die Lieferanten bei der Erfüllung der Erwartungen von Novanta zu unterstützen, bietet dieser Ethikkodex für Lieferanten ("Kodex") grundlegende Richtlinien für wichtige Bereiche des Geschäftsverhaltens. Im Sinne dieses Kodex bezieht sich der Begriff "Lieferant" auf jedes Unternehmen, das Novanta Produkte, Personen oder Dienstleistungen zur Verfügung stellt, sowie gegebenenfalls auf das Personal des Lieferanten und seiner Unterauftragnehmer und Vertreter. Novanta erwartet von den Lieferanten sowie den Zulieferern der nächsten Ebene, dass sie diese Richtlinien einhalten und bei der Anwendung dieser Richtlinien auf ihr Verhalten als Novanta-Lieferant stets ein gutes Urteilsvermögen an den Tag legen. Der Kodex zielt nicht darauf ab, neue und zusätzliche Rechte Dritter zu schaffen, auch nicht für Arbeitnehmende. Die Lieferanten müssen ihre Geschäftstätigkeiten in voller Übereinstimmung mit den Gesetzen, Regeln und Vorschriften der Länder, in denen sie tätig sind, und allen anderen Gesetzen, Regeln und Vorschriften, die auf ihre Geschäfte und/oder Produkte anwendbar sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die in diesem Kodex beschriebenen, und in Übereinstimmung mit den in diesem Kodex beschriebenen international anerkannten Standards des unternehmerischen Handelns durchführen.

1 Arbeit und Beschäftigung

Novanta erwartet, dass Lieferanten mindestens alle geltenden, lokalen Gesetze und Vorschriften in Bezug auf faire Arbeits- und Beschäftigungspraktiken einhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Vereinigungsfreiheit, Tarifverhandlungen, Datenschutz, Einwanderung, Arbeitszeit, Löhne und Arbeitszeiten.

Darüber hinaus erwartet Novanta von den Lieferanten die Einhaltung der folgenden Grundsätze:

1.1 Kinderarbeit

Lieferanten werden sich weder an Kinderarbeit beteiligen noch diese unterstützen. Unter Kinderarbeit sind Mitarbeitende unter 15 Jahren oder unter dem gesetzlichen Mindestalter gemäß lokaler Gesetzgebung (je nachdem, welches Alter höher ist) zu verstehen. Für eine Beschäftigung oder Arbeit, die aufgrund ihrer Art oder der Umstände nicht für eine Person unter 18 Jahren geeignet ist, bedeutet Kinderarbeit jedoch

Mitarbeitende unter 18 Jahren. Arbeitnehmende unter 18 Jahren (junge Arbeitnehmende) dürfen keine Arbeiten verrichten, die ihre Gesundheit oder Sicherheit gefährden könnten, einschließlich Nachtschichten und Überstunden. Darüber hinaus müssen sich Lieferanten an das Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit für Personen unter 18 Jahren halten, wie es in der Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labor Organization, Worst Forms of Child Labor Convention) festgelegt ist. Novanta unterstützt den Einsatz von legitimen Lernprogrammen am Arbeitsplatz, die alle geltenden Gesetze und Vorschriften einhalten.

1.2 Zwangs- oder Pflichtarbeit

Lieferanten werden sich nicht an Zwangs- oder Pflichtarbeit beteiligen oder diese unterstützen. Von Lieferanten wird erwartet, dass sie von niemandem unter Androhung einer Strafe Arbeit oder Dienstleistungen verlangen. So muss den Mitarbeitenden von Lieferanten beispielsweise freistehen, die Arbeit zu verlassen oder ihr Arbeitsverhältnis mit einer angemessenen Kündigungsfrist zu beenden, und es wird von ihnen nicht verlangt, als Bedingung für die Beschäftigung einen von der Regierung ausgestellten Ausweis, Reisepass oder eine Arbeitserlaubnis abzugeben.

1.3 Vereinigungsfreiheit

Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie das Prinzip der Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen anerkennen, sofern die lokalen Gesetze dies zulassen. Die Lieferanten müssen das Recht aller Arbeitnehmenden auf Kollektivverhandlungen und friedliche Versammlungen respektieren und das Recht der Arbeitnehmenden respektieren, derartige Aktivitäten zu unterlassen. Arbeitnehmende und/oder ihre Vertreter müssen in der Lage sein, offen mit dem Management zu kommunizieren und Ideen und Bedenken hinsichtlich der Arbeitsbedingungen und Managementpraktiken auszutauschen, ohne Angst vor Diskriminierung, Repressalien, Einschüchterung oder Belästigung haben zu müssen.

1.4 Respekt und Würde

Es darf keine harte und unmenschliche Behandlung, einschließlich sexueller Belästigung, sexuellen Missbrauchs, körperlicher Bestrafung, psychischer oder physischer Nötigung oder verbaler Beschimpfung von Arbeitnehmenden geben; noch darf die Androhung einer solchen Behandlung bestehen. Die Lieferanten müssen die international anerkannten Menschenrechte und Menschenrechtspraktiken einhalten, wie sie in den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (United Nations Guiding Principles on Business and Human Rights), im britischen Modern Slavery Act 2015 (U.K. Modern Slavery Act 2015) und im kalifornischen Transparency in Supply Chains Act von 2010 (California Transparency in Supply Chains Act of 2010) beschrieben sind. Disziplinarrichtlinien und -verfahren zur Unterstützung dieser Anforderungen müssen klar definiert und den Arbeitnehmenden mitgeteilt werden.

1.5 Geleistete Arbeitsstunden

Die Arbeitszeit darf die gesetzlich vorgeschriebene Höchstarbeitszeit nicht überschreiten. Bestehen keine derartigen Vorschriften, so dürfen die Arbeitnehmenden nicht mehr als 60 Stunden pro Woche arbeiten, einschließlich Überstunden (außer in außergewöhnlichen Situationen). Gemäß Konvention 14 der Internationalen Arbeitsorganisation, (ILO Weekly Rest (Industry) Convention) haben die Beschäftigten mindestens einen freien Tag pro Sieben-Tage-Woche.

1.6 Löhne und Leistungen

Die Lieferanten müssen die Mitarbeitenden in Übereinstimmung gemäß allen anwendbaren Lohn- und Arbeitszeitgesetzen entlohnen, einschließlich derjenigen, die sich auf Mindestlöhne, Überstunden und gesetzlich vorgeschriebene Leistungen beziehen. Überstunden sind mit einem höheren Satz als die reguläre Arbeitszeit zu vergüten. Die Zahlung des ortsüblichen existenzsichernden Lohns muss ebenfalls berücksichtigt werden. Die Arbeitnehmenden müssen eine unverzügliche und klare Lohnabrechnung erhalten, die genügend Details enthält, um sicherzustellen, dass ihre Vergütung für die geleistete Arbeit korrekt ist. Außerdem dürfen die Lieferanten keine Lohnabzüge als Disziplinarmaßnahme zulassen.

1.7 Angemessene Information der Arbeitnehmende

Alle Mitarbeitende müssen vor ihrem Arbeitsantritt klare, rechtskonforme Beschäftigungsbedingungen in einer Sprache erhalten, die sie verstehen. Diese Bedingungen müssen sich auf Arbeitszeiten, Löhne, Leistungen und Kündigungsbedingungen beziehen. Für jeden Gehaltszeitraum muss den Beschäftigten rechtzeitig eine verständliche Gehaltsabrechnung vorgelegt werden, die ausreichende Informationen enthält, um die genaue Vergütung für die geleistete Arbeit zu überprüfen.

1.8 Nicht-Diskriminierung

Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie Vielfalt und Beschäftigungsgerechtigkeit unterstützen. Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie gleiche Beschäftigungsmöglichkeiten und Entlohnung ohne jegliche Diskriminierung anbieten, einschließlich der Löhne, Beförderungen, Belohnungen und des Zugangs zu Schulungen. Novanta verbietet jegliche Form der Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Ethnie, Hautfarbe, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, ethnischer oder nationaler Herkunft, Religion, Alter, Behinderung, Schwangerschaft, politischer Zugehörigkeit, Gewerkschaftsmitgliedschaft, Familienstand oder Veteranenstatus. Die Lieferanten dürfen keine Schwangerschafts- oder medizinischen Tests verlangen, es sei denn, sie sind durch geltende Gesetze und Vorschriften oder aus Gründen der Sicherheit am Arbeitsplatz vorgeschrieben, und sie dürfen keine unrechtmäßige Diskriminierung auf der Grundlage von

Testergebnissen vornehmen. Die Lieferanten müssen sich für eine Belegschaft einsetzen, die frei von ungesetzlicher Diskriminierung ist.

1.9 California Transparency in Supply Chains Act von 2010

Im Jahr 2010 verabschiedete der amerikanische Bundesstaat Kalifornien den „Transparency in Supply Chains Act“, der von bestimmten Einzelhändlern und Herstellern verlangt, auf ihren Websites eine Offenlegungserklärung zu veröffentlichen, in der sie angeben, ob und in welchem Umfang sie Sklaverei oder Menschenhandel in ihren direkten Produktlieferketten untersuchen oder überwachen. Novanta erwartet von den Zulieferern in seinen direkten Produktlieferketten, dass sie die geltenden Gesetze einhalten. Novanta erwartet, dass die Zulieferer in ihrer direkten Produktlieferkette die geltenden Gesetze einhalten, Beschwerden über Sklaverei oder Menschenhandel bei ihren Zulieferern nachgehen und geeignete Maßnahmen ergreifen, um den Einsatz von Zulieferern, die solche Arbeitskräfte einsetzen, zu beenden.

1.10 Gebühren für die Rekrutierung

Von den Arbeitnehmenden darf nicht verlangt werden, dass sie Einstellungsgebühren von Arbeitgebern oder Vermittlern oder andere damit verbundene Gebühren für ihre Beschäftigung zahlen. Wenn festgestellt wird, dass solche Gebühren von den Arbeitnehmenden gezahlt wurden, sind diese Gebühren an den Arbeitnehmenden zurückzuzahlen.

2 Gesundheit und Sicherheit

Die Lieferanten müssen ihren Mitarbeitenden ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld bieten, um die Häufigkeit von arbeitsbedingten Verletzungen und Krankheiten zu minimieren und die Qualität von Produkten und Dienstleistungen, die Konsistenz der Produktion sowie die Mitarbeiterbindung und -moral zu verbessern.

2.1 Bereitschaft für Notfälle

Die Lieferanten müssen potenzielle Notfallsituationen und -ereignisse identifizieren und bewerten sowie deren Auswirkungen durch die Implementierung von Notfallplänen und Reaktionsverfahren minimieren, einschließlich: Notfallberichterstattung, Mitarbeiterbenachrichtigung und Evakuierungsverfahren, Mitarbeiterschulungen und -übungen, geeignete Brandmelde- und Löschanlagen, angemessene

Fluchtmöglichkeiten und Notfallpläne. Diese Pläne und Verfahren müssen sich auf die Minimierung von Schäden für Leben, Umwelt und Eigentum konzentrieren.

2.2 Arbeitssicherheit und Betriebshygiene

Die Exposition von Arbeitnehmenden gegenüber potenziellen Sicherheitsrisiken (z. B. elektrische und andere Energiequellen, Feuer, Fahrzeuge und Absturzgefahr) muss durch geeignete Konstruktionen, technische und administrative Kontrollen, vorbeugende Wartung und sichere Arbeitsverfahren (einschließlich Lockout/Tagout) sowie laufende Sicherheitsschulungen kontrolliert werden. Wo Gefahren mit diesen Mitteln nicht angemessen kontrolliert werden können, müssen die Arbeitnehmenden, über die dem Prozess innewohnenden Risiken informiert sein und kostenlos geeignete, gut gewartete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung gestellt bekommen. Darüber hinaus sind Produktions- und andere Maschinen auf Sicherheitsrisiken zu untersuchen. Physikalische Schutzvorrichtungen, Verriegelungen und Barrieren müssen bereitgestellt und ordnungsgemäß gewartet werden, wenn die Maschinen ein Verletzungsrisiko für die Arbeitnehmenden darstellen. Angemessene Maßnahmen müssen ergriffen werden, um schwangere Frauen, „stillende Mütter“ und Arbeitnehmende mit gesundheitlichen Problemen von Arbeitsplätzen mit hohem Risiko fernzuhalten, um alle Risiken für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, einschließlich der mit ihren Arbeitsaufgaben verbundenen Risiken, zu beseitigen oder zu verringern, und Maßnahmen müssen ergriffen werden, um angemessene Vorkehrungen für „stillende Mütter“ zu treffen. Die Lieferanten müssen den Arbeitnehmenden eine angemessene Schulung zu Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz in einer für sie verständlichen Sprache anbieten. Gesundheits- und sicherheitsrelevante Informationen müssen in der Einrichtung deutlich sichtbar ausgehängt werden. Arbeitnehmende dürfen nicht diszipliniert werden, wenn sie Sicherheitsbedenken äußern.

2.3 Arbeitsunfall und Berufskrankheit

Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie Verfahren und Systeme zur Verhinderung, zum Management, zur Nachverfolgung und zur Meldung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten einführen, einschließlich Bestimmungen zu: a) der Ermutigung von Arbeitnehmenden zur Meldung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten; b) der Klassifizierung und Aufzeichnung von Fällen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten; c) der Bereitstellung notwendiger medizinischer Behandlung; d) der Untersuchung von Fällen und der Durchführung von Korrekturmaßnahmen zur Beseitigung ihrer Ursachen; und d) der Erleichterung der Rückkehr von Arbeitnehmenden an ihren Arbeitsplatz.

2.4 Sanitäre Einrichtungen, Nahrung und Unterkunft

Die Lieferanten müssen den Arbeitern einen einfachen Zugang zu sauberen Toiletten, Trinkwasser und hygienischen Einrichtungen für die Zubereitung, Lagerung und den Verzehr von Lebensmitteln

ermöglichen. Die von den Lieferanten oder ihren Beauftragten bereitgestellten Schlafräume müssen sauber und sicher sein und über angemessene Notausgänge, heißes Wasser zum Baden und Duschen, angemessene Heizung und Belüftung sowie angemessenen persönlichen Freiraum und angemessene Ein- und Ausgängen verfügen.

2.5 Körperlich-anstrengende Arbeit

Die Lieferanten müssen die Gefährdung der Mitarbeitenden durch körperlich-anstrengende Aufgaben, einschließlich manuellem Materialtransport und schwerem oder wiederholtem Heben, längerem Stehen und stark wiederholenden oder kraftaufwendigen Montageaufgaben, identifizieren, bewerten und kontrollieren.

3 Umwelt

Die Lieferanten müssen die negativen Auswirkungen auf das Gemeinwesen, die Umwelt und die natürlichen Ressourcen bei ihren Herstellungsprozessen minimieren und gleichzeitig die Gesundheit und Sicherheit der Öffentlichkeit gewährleisten.

3.1 Umweltgenehmigungen und Berichterstattung

Die Lieferanten müssen alle erforderlichen Umweltgenehmigungen (z. B. in Bezug auf Ableitung und Überwachung), Zulassungen und Registrierungen einholen und aufrechterhalten sowie deren Betriebs- und Berichtspflichten erfüllen.

3.2 Verschmutzungsvermeidung, Ressourcenreduzierung und Handhabung

Die Lieferanten müssen den Verbrauch von Ressourcen und die Erzeugung von Abfällen aller Art, einschließlich Wasser und Energie, reduzieren oder eliminieren, wo immer dies wirtschaftlich machbar ist, entweder an der Quelle oder durch Praktiken wie die Änderung von Produktions-, Wartungs- und Einrichtungsprozessen, den Ersatz von Materialien, die Einsparung, das Recycling und die Wiederverwendung von Materialien. Abwässer und feste Abfälle aus dem Betrieb, den industriellen Prozessen und den Sanitäreinrichtungen sind zu charakterisieren, zu überwachen, zu kontrollieren und vor der Einleitung oder Entsorgung wie erforderlich zu behandeln. Die Lieferanten müssen eine routinemäßige Überwachung der Leistung ihrer Abwasserbehandlungssysteme durchführen.

3.3 Beschränkungen für gefährliche Stoffe und Materialien

Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie chemische und andere Materialien, die eine Gefahr darstellen, wenn sie in die Umwelt freigesetzt werden, identifizieren und verwalten, um deren sichere Handhabung, Bewegung, Lagerung, Verwendung, Recycling oder Wiederverwendung und Entsorgung zu gewährleisten. Die Lieferanten müssen alle geltenden Gesetze, Vorschriften und Kundenanforderungen in Bezug auf das Verbot oder die Beschränkung bestimmter Stoffe in Produkten und der Herstellung einhalten, einschließlich der Kennzeichnung für Recycling und Entsorgung. Die Lieferanten müssen eine routinemäßige Überwachung der Leistung ihrer Abwasserbehandlungssysteme durchführen.

3.4 Luftemissionen

Die Lieferanten müssen die Luftemissionen von flüchtigen organischen Verbindungen in Chemikalien, Aerosolen, ätzenden Stoffen, Partikeln, ozonabbauenden Chemikalien und Verbrennungsnebenprodukten, die beim Betrieb anfallen, wie erforderlich vor der Einleitung charakterisieren, routinemäßig überwachen, kontrollieren und behandeln. Die Lieferanten müssen eine routinemäßige Überwachung der Leistung ihrer Luftemissionskontrollsysteme durchführen.

4 Ethik

Bei allen geschäftlichen Interaktionen sind die höchsten Integritätsstandards aufrechtzuerhalten. Die Lieferanten verfolgen eine Null-Toleranz-Politik in Bezug auf alle Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Veruntreuung (einschließlich des Versprechens, des Anbietens, der Gewährung oder der Annahme von Bestechungsgeldern). Alle geschäftlichen Handlungen müssen transparent durchgeführt und in den Geschäftsbüchern und Aufzeichnungen des Teilnehmers genau wiedergegeben werden. Es müssen Überwachungs- und Durchsetzungsverfahren implementiert werden, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten.

4.1 Korruptionsbekämpfung

Die Lieferanten verbieten jegliche Form von Bestechung, Korruption, Erpressung und Veruntreuung. Die Lieferanten stellen sicher, dass ihre Mitarbeitenden und Beauftragten keine Bestechungsgelder oder andere Mittel zur Erlangung eines ungerechtfertigten oder unzulässigen Vorteils versprechen, anbieten, genehmigen, geben oder annehmen. Dieses Verbot umfasst das Versprechen, Anbieten, Genehmigen, Geben oder Annehmen von Wertgegenständen, entweder direkt oder indirekt über einen Dritten, um Geschäfte zu erhalten oder zu behalten, Geschäfte an eine Person zu leiten oder anderweitig einen unzulässigen Vorteil zu erlangen. Alle geschäftlichen Transaktionen müssen transparent durchgeführt und

in den Geschäftsbüchern und Aufzeichnungen der Lieferanten genau wiedergegeben werden. Die Lieferanten müssen Überwachungs- und Durchsetzungsverfahren implementieren, um die Einhaltung der Anti-Korruptionsgesetze zu gewährleisten.

4.2 Offenlegung von Informationen

Die Lieferanten müssen Informationen über ihre Arbeits-, Gesundheits- und Sicherheitspraktiken, Umweltpraktiken, Geschäftsaktivitäten, Struktur, finanzielle Situation und Leistung in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften und den vorherrschenden Branchenpraktiken offenlegen. Die Fälschung von Aufzeichnungen oder die falsche Darstellung von Bedingungen oder Praktiken in der Lieferkette der Lieferanten ist inakzeptabel.

4.3 Eigentumsrechte anderer

Lieferanten werden die Eigentumsrechte anderer respektieren. Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit erhalten und verwenden die Lieferanten gelegentlich geschützte Informationen anderer, wie z. B. Kundenlisten, technische Entwicklungen oder betriebliche Daten, sowie anderes Material, das nicht öffentlich zugänglich ist. Die Lieferanten dürfen diese Informationen nur in Übereinstimmung mit den Vereinbarungen verwenden, unter denen diese Informationen erhalten wurden. Die Lieferanten müssen die geistigen Eigentumsrechte anderer achten und respektieren. Solche geistigen Eigentumsrechte umfassen Patente, Marken und Urheberrechte. Die Lieferanten dürfen sich nicht an einer unangemessenen Nutzung der geistigen Eigentumsrechte anderer beteiligen, einschließlich des unrechtmäßigen oder unbefugten Kopierens, Offenlegens oder Nutzens des geistigen Eigentums anderer.

4.4 Faire Geschäfte, Werbung und Wettbewerb

Die Standards des fairen Geschäfts, der Werbung und des Wettbewerbs sind einzuhalten. Mittel zum Schutz von Kundeninformationen sollten vorhanden sein.

4.5 Schutz der Identität und Verzicht auf Vergeltung

Die Lieferanten müssen ein Verfahren einrichten und kommunizieren, das es ihren Mitarbeitenden ermöglicht, Bedenken bezüglich der Geschäfte und Abläufe der Lieferanten ohne Angst vor Vergeltungsmaßnahmen zu äußern. Die Lieferanten müssen die Vertraulichkeit, die Anonymität und den Schutz von Hinweisgebern sicherstellen, sofern dies nicht gesetzlich verboten ist. Ein Hinweisgeber ist jede Person, die unangemessenes oder illegales Verhalten eines Mitarbeiters oder leitenden Angestellten eines Unternehmens oder eines öffentlichen Amtsträgers oder einer offiziellen Stelle offenlegt.

4.6 Verantwortungsvolle Beschaffung von Mineralien

Die Lieferanten müssen über eine Richtlinie verfügen, die in angemessener Weise sicherstellt, dass das Tantal, Zinn, Wolfram und Gold in den von ihnen hergestellten Produkten nicht direkt oder indirekt bewaffnete Gruppen finanziert oder begünstigt, die schwere Menschenrechtsverletzungen in der Demokratischen Republik Kongo oder einem angrenzenden Land begehen. Die Lieferanten müssen auf die angemessenen Herkunftslandanfragen von Novanta reagieren und die Herkunft und die Lieferkette dieser Mineralien mit der gebotenen Sorgfalt prüfen. Die Lieferanten müssen ihre Sorgfaltspflichtmaßnahmen den Kunden auf Anfrage zur Verfügung stellen.

4.7 Datenschutz

Die Lieferanten müssen Maßnahmen ergreifen, die mit den höchsten Industriestandards übereinstimmen, um die persönlichen Daten von Personen zu schützen, die an ihren Geschäften beteiligt sind, einschließlich Kunden, Lieferanten, Verbraucher, Mitarbeitende und Vertreter. Die Lieferanten müssen die Datenschutz- und Informationssicherheitsgesetze und regulatorischen Anforderungen einhalten, wenn personenbezogene Daten gesammelt, gespeichert, verarbeitet, übertragen und weitergegeben werden.

5 Maßnahmen zur Einhaltung der Vorschriften

Die Lieferanten müssen ein Managementsystem einführen oder einrichten, dessen Umfang sich auf den Inhalt dieses Kodex bezieht. Das Managementsystem muss so gestaltet sein, dass es (a) die Einhaltung geltender Gesetze, Vorschriften und Kundenanforderungen in Bezug auf die Betriebsabläufe und Produkte des Lieferanten, (b) die Konformität mit diesem Kodex und (c) die Identifizierung und Minderung betrieblicher Risiken im Zusammenhang mit diesem Kodex gewährleistet.

5.1 Berichtswesen und Beurteilungen

Die Lieferanten müssen regelmäßige Selbstevaluierungen durchführen, um die Konformität mit den gesetzlichen und behördlichen Anforderungen, dem Inhalt des Kodex und den vertraglichen Anforderungen der Kunden in Bezug auf die soziale und ökologische Verantwortung sicherzustellen, und einen Prozess zur rechtzeitigen Korrektur von Mängeln implementieren, die durch interne oder externe Bewertungen, Inspektionen, Untersuchungen und Überprüfungen festgestellt wurden. Innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Aufforderung durch Novanta stellen die Lieferanten Novanta Selbsteinschätzungen, Zertifizierungen und/oder andere Unterlagen zur Verfügung, die ihre Konformität mit diesem Kodex belegen, soweit dies von Novanta in angemessener Weise verlangt wird, um das Unternehmen bei seinen eigenen Compliance-Bemühungen zu unterstützen.

5.2 Ausbildung

Die Lieferanten müssen Schulungsprogramme für das Management und die Mitarbeitenden entwickeln und aufrechterhalten, um die ordnungsgemäße Umsetzung seiner Richtlinien und Verfahren zu erleichtern und die Ziele der kontinuierlichen Verbesserung des Lieferanten zu erfüllen. Die Lieferanten müssen über ein Verfahren verfügen, mit dem sie ihren Mitarbeitern, den Zulieferern der nächsten Ebene und den Kunden klare und genaue Informationen über ihre Leistungen, Praktiken, Richtlinien und Erwartungen mitteilen. Die Lieferanten müssen über einen fortlaufenden Prozess verfügen, um Feedback zu ihren Praktiken in Bezug auf diesen Kodex zu erhalten und eine kontinuierliche Verbesserung zu fördern.

5.3 Korrekturmaßnahmen

Um die Einhaltung dieses Kodex zu gewährleisten und nachzuweisen, müssen die Lieferanten alle relevanten Informationen aufzeichnen und Novanta auf Verlangen entsprechende Unterlagen vorlegen. Novanta behält sich das Recht vor, die Lieferanten mit oder ohne Unterstützung Dritter zu kontaktieren, zu besuchen, zu inspizieren oder zu prüfen, um sicherzustellen, dass alle Bestimmungen dieses Kodex in zufriedenstellender Weise eingehalten werden. Wenn die Ergebnisse einer solchen Prüfung Novanta zu der Annahme veranlassen, dass ein Lieferant diesen Kodex nicht einhält, muss der Lieferant rechtzeitig die erforderlichen Korrekturmaßnahmen ergreifen. Bei Nichteinhaltung dieses Kodex kann Novanta Maßnahmen in Bezug auf den betreffenden Lieferanten ergreifen, einschließlich der Aussetzung, Einschränkung oder Beendigung der Zusammenarbeit mit diesem Lieferanten.